

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche von der European Aviation Competence Center GmbH, im Folgenden EACC genannt, angebotenen Leistungen im Bereich der Wartung, Instandhaltung und gelegentlichen Lieferung von Ersatzteilen für Luftfahrzeuge. Als luftfahrt-technischer Betrieb unterliegt EACC den einschlägigen nationalen und internationalen luftfahrtrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) sowie den jeweils geltenden nationalen Luftfahrtgesetzen. Unsere Leistungen erfolgen gemäß den Anforderungen und Vorschriften von EASA Part-145 und EASA Part CAMO (Continuing Airworthiness Management Organization) oder gemäß anderen geltenden Regularien – siehe Genehmigungsurkunden.

1.1. Für alle Lieferungen und Leistungen der EACC gelten die nachstehenden Bedingungen, sofern zwischen den Parteien keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Für künftige Aufträge gelten diese Bedingungen nur, wenn sie dem Kunden bei Vertragsabschluss erneut zur Kenntnis gebracht wurden oder wenn der Kunde sie in früheren Verträgen bereits anerkannt hat. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, EACC hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Stellt der Kunde eigene Geschäftsbedingungen, die im Widerspruch zu diesen AGB stehen, gelten ausschließlich die Bedingungen von EACC, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

1.2. Die einzelnen Leistungen von EACC ergeben sich aus Leistungsbeschreibungen, die zwischen dem Kunden und EACC schriftlich vereinbart werden. Diese Leistungsbeschreibungen sind wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Vertrags und verbindlich für beide Parteien.

1.3. Die Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB als auch gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.

2. Angebote, Aufträge und Verträge

2.1. Alle Angebote von EACC sind freibleibend. Kosten für besondere Vorleistungen im Rahmen eines Kostenvoranschlags, insbesondere für Reisen, Demontage oder ähnliche Arbeiten, werden dem Kunden berechnet, wenn dieser vorab schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail) über die anfallenden Kosten informiert wurde. Die Berechnung erfolgt unabhängig davon, ob es zur vollständigen oder geänderten Ausführung der vorgesehenen Leistungen kommt.

2.2. Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt erst mit einer schriftlichen oder per E-Mail erteilten Auftragsbestätigung durch EACC zustande. Dies gilt auch für durch Vertreter entgegengenommene Aufträge sowie für Auftragserteilungen per Telefon oder E-Mail und Auftragsänderungen durch den Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, die Auftragserteilung in Textform (z. B. E-Mail) oder schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen. Ohne eine solche Bestätigung durch den Kunden sowie die Auftragsbestätigung durch EACC erfolgt keine Leistungserbringung.

2.3. Von EACC ersetzte Teile und Materialien gehen – sofern sie nicht ausdrücklich vom Kunden zurückgefordert werden – in das Eigentum von EACC über. Eine Rückforderung hat spätestens bei Abholung oder Übergabe des Flugzeugs zu erfolgen. Erfolgt keine Rückforderung, verzichtet der Kunde auf Rechte an den ersetzten Teilen.

2.4. Ein Vertrag kann auch digital geschlossen werden, sofern eine eindeutige Willenserklärung des Kunden per elektronischer Signatur, E-Mail oder über ein gesichertes Online-System erfolgt. In diesem Fall gilt die Erklärung als rechtlich bindend.

3. Lieferbedingungen

3.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe des Flugzeugs sowie die Abnahme der erbrachten Leistungen am Standort von EACC. Erfolgt die Übergabe oder Abnahme nicht durch den Kunden selbst, sondern durch einen von ihm Beauftragten, hat sich dieser durch eine entsprechende, Legitimation auszuweisen. EACC wird die Legitimation prüfen, übernimmt jedoch keine Haftung für deren Echtheit oder die Befugnis des Beauftragten. Die Verantwortung für die

ordnungsgemäße Bevollmächtigung des Beauftragten liegt ausschließlich beim Kunden.

3.2. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind, insbesondere, wenn sie die Nutzung des Flugzeugs nicht erheblich beeinträchtigen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, trägt der Kunde die entstehenden Mehrkosten, wenn die Teilleistung auf seinen ausdrücklichen Wunsch erfolgt oder er ihr zugestimmt hat.

3.3. Von EACC angegebene Zeiträume für Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten sind unverbindliche Schätzungen, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich in einer Auftragsbestätigung oder einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen EACC und dem Kunden als verbindlich festgelegt wurden. Mündliche oder in Angeboten enthaltene Zeitangaben stellen keine verbindliche Zusage dar. Insbesondere können Verzögerungen aufgrund von Lieferengpässen oder Nichtverfügbarkeit von Ersatzteilen nicht ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall wird EACC den Kunden unverzüglich informieren.

3.4. Gerät EACC mit der Durchführung der vereinbarten Wartungs-, Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten in Verzug, hat der Kunde EACC eine angemessene Nachfrist zu setzen, die sich nach dem Umfang der ausstehenden Arbeiten und den Umständen des Verzugs richtet. Erfolgt die Leistung nicht innerhalb dieser Nachfrist, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erbrachten Teils der Leistung zurückzutreten. Bereits ausgeführte und vertragsgemäß erbrachte Arbeiten sind in diesem Fall vom Kunden zu vergüten. Gesetzliche Rücktritts- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

3.5. Verzögerungen bei der Durchführung von Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsleistungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener und unverschuldeter Ereignisse – einschließlich Epidemien und Pandemien –, die die Leistungserbringung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat EACC auch bei verbindlich vereinbarten Leistungsterminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist EACC berechtigt, entweder die Durchführung der Arbeiten um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben oder – sofern

die Leistungserbringung auf absehbare Zeit unmöglich bleibt – vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits geleistete Zahlung des Kunden ist unverzüglich zu erstatten, sofern EACC noch keine Arbeiten erbracht hat. Bereits ausgeführte Leistungen sind in diesem Fall anteilig vom Kunden zu vergüten. Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund solcher Verzögerungen sind ausgeschlossen, es sei denn, EACC hat diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder es greift eine zwingende gesetzliche Haftung.

3.6. Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Genehmigungen und Materialien rechtzeitig bereitzustellen. Verzögerungen oder Mehraufwände durch mangelnde Mitwirkung berechtigen EACC zur Fristverlängerung oder zur Neuplanung der Arbeiten. EACC ist berechtigt, bei erheblichen Verzögerungen eine angemessene Pauschale für Stand- oder Verwaltungszeiten zu berechnen.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

4.1. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich für Leistungen, die am Standort von EACC erbracht werden oder bei AOG-Einsätzen (Aircraft on Ground) außerhalb von Sonn- und Feiertagen. Für AOG-Leistungen außerhalb des Standorts sowie an Sonn- und Feiertagen fallen gesonderte Zuschläge an. Soweit Materialien, Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien verkauft werden, verstehen sich die Preise ab Lager von EACC und ausschließlich etwaiger Versand- und Verpackungskosten. Diese werden dem Kunden gesondert berechnet. Die gesetzliche Umsatzsteuer trägt der Kunde, soweit sie anfällt. Es gelten die Rechte der jeweilig gültigen Preisliste.

4.2. Alle Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig. Skonto oder sonstige Abzüge sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. EACC ist berechtigt, Abschlagsrechnungen sogenannte Downpayments nach eigenem Ermessen zu stellen. Die Herausgabe des Flugzeugs erfolgt erst nach vollständigem Zahlungseingang. EACC kann vor Arbeitsbeginn Sicherheiten verlangen, falls Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen.

4.3. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder

rechtskräftig festgestellten Forderungen geltend machen. Verbrauchern bleibt das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB unberührt.

- 4.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder liegen nachweisbare, objektive Anhaltspunkte für eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden vor, ist EACC – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen oder Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. EACC Lieferpflichten ruhen, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist. Unabhängig davon ist EACC jederzeit berechtigt, Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

Bei Zahlungsverzug ist EACC berechtigt, Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu verlangen:

- gegenüber Unternehmern in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz,
- gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz

5. Gefahrenübergang und Annahmeverzug

- 5.1. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs geht mit der Abnahme oder, falls keine Abnahme vorgesehen ist, mit der Übergabe an den Kunden oder dessen Beauftragten auf diesen über. Sofern der Vertrag auch Lieferung umfasst, geht die Gefahr mit Übergabe an den Kunden oder dessen Beauftragten oder bei Übergabe an das Transportunternehmen auf den Kunden über.

- 5.2. Der Kunde kommt mit der Abnahme bzw. Übernahme in Verzug, wenn er das Flugzeug oder die bereitgestellten Teile nicht innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung per E-Mail oder Telefon über die Fertigstellung abholt oder durch einen Beauftragten abholen lässt. Mit Eintritt des Annahmeverzugs trägt der Kunde das Risiko der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs.

- 5.3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist EACC berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens zu verlangen, insbesondere angemessene Abstellkosten, abhängig vom Luftfahrzeugtyp nach den marktüblichen Sätzen

oder Lagerkosten für Teile sowie sonstige durch die Verzögerung verursachte Mehrkosten. Nach Ablauf von zwei Wochen nach Mitteilung der Abholbereitschaft ist EACC berechtigt, das Flugzeug auf dem ungeschützten Betriebsgelände im Freien oder einem geeigneten Abstellplatz auf Risiko und Kosten des Kunden abzustellen, wobei der Kunde sämtliche Gefahren, insbesondere durch Witterungseinflüsse, trägt. Falls es sich beim Teileverkauf um nicht individuell für den Kunden beschaffte oder angefertigte Teile handelt, ist EACC nach vorheriger schriftlicher Ankündigung mit einer Frist von zwei Wochen zur Abholung berechtigt, diese anderweitig zu veräußern.

- 5.4. Die Abnahme erfolgt durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls, das von beiden Parteien zu bestätigen ist. Erfolgt keine Abnahme innerhalb von 5 Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung, gilt die Leistung als abgenommen. Ebenso bei Inbetriebnahme des Luftfahrzeugs durch Kunde oder Bevollmächtigten.

6. Versicherung

EACC schließt für die vom Kunden übergebenen Auftragsgegenstände keine gesonderte Versicherung ab. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass der Auftragsgegenstand während der Dauer der Wartung, Reparatur und Instandhaltung entsprechend versichert ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Flugzeug auf dem ungeschützten Betriebsgelände im Freien abgestellt werden muss oder wenn sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.

7. Material/Gegenstände des Kunden

- 7.1. Falls EACC mit dem Auftragsgegenstand weitere Gegenstände überlassen werden, haftet EACC für Schäden auch an diesen Gegenständen nur nach Maßgabe von Ziffer 11 dieser Geschäftsbedingungen.

- 7.2. Der Kunde räumt EACC zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag, einschließlich der Ansprüche aus Wartung, Reparatur, Instandsetzung und sonstiger Leistungserbringung, ein vertragliches Pfandrecht an den von ihm zur Durchführung dieser Leistungen übergebenen Gegenständen ein. Das Pfandrecht erstreckt sich nur auf Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis

und erlischt mit vollständiger Begleichung der gesicherten Forderung. Für Verbraucher gilt, dass EACC das Pfandrecht nur in dem Umfang ausüben kann, wie es zur Sicherung der Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag erforderlich ist, und dass der Verbraucher vor Ausübung des Pfandrechts rechtzeitig informiert werden muss. Gesetzliche Regelungen zum Pfandrecht bleiben unberührt.

7.3. Für vom Auftraggeber beigestelltes Material wird eine Handling-Gebühr von 10 % des aktuellen Listenpreises des Herstellers berechnet. Für einen Warenwert von maximal 100 Euro wird, unabhängig vom genauen Materialwert, eine feste Handling-Gebühr von 20 Euro erhoben. Der Prozentsatz wird auf den jeweiligen Wert des einzelnen Gegenstands bzw. der einzelnen Teile angewendet, wobei die Gebühr für das gesamte Material maximal EUR 50.000,00 beträgt. Sollte der Auftraggeber nachweisen können, dass der Materialpreis niedriger ist (z.B. durch eine gültige Rechnung), wird dieser nachgewiesene Preis zur Berechnung der 10 % Gebühr herangezogen.

7.4. Werden EACC Aufträge zum Einbau angelieferter Teile des Kunden erteilt, hat der Kunde eine Aufstellung mit den genauen Bezeichnungen, Zertifikate für die Teile und gegebenenfalls den Abmessungen der einzelnen Teile beizufügen. Fehlt eine solche Aufstellung, erstellt EACC eine eigene Erfassung der angelieferten Teile, die dem Kunden zur Bestätigung vorgelegt wird. Erfolgt keine unverzügliche Rückmeldung des Kunden, gelten die Angaben in der Auftragsbestätigung von EACC als verbindlich. EACC führt keine Wartung oder Instandsetzung der angelieferten Teile durch und übernimmt keine Haftung für deren Funktionsfähigkeit oder Qualität, sondern verbaut diese ausschließlich. Die Übergabe des vom Kunden bereitgestellten Materials ist bei der Annahme zu dokumentieren.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Von EACC gelieferte und dokumentierten Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von EACC. Falls die Ersatzteile im Rahmen von Reparaturen oder Wartungsarbeiten in das Flugzeug eingebaut oder verarbeitet wurden, bleibt das Eigentum an den Ersatzteilen bis zur vollständigen Zahlung bei EACC, sofern eine Trennung ohne wesentliche Beschädigung möglich ist. Der

Kunde ist bis dahin nicht berechtigt, diese zu entfernen oder zu veräußern.

Für durchgeführte Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten am Flugzeug steht EACC ein Unternehmerpfandrecht gemäß § 647 BGB zu. EACC ist berechtigt, die Herausgabe des Flugzeugs zu verweigern, bis die Forderungen aus diesen Leistungen vollständig beglichen sind.

EACC behält sich ein Zurückbehaltungsrecht an sämtlichen gelieferten Ersatzteilen sowie an dem Luftfahrzeug vor, solange offene Forderungen aus der jeweiligen Lieferung, Reparatur oder Wartung bestehen.

Eine Übertragung des Eigentums an den Ersatzteilen auf den Kunden erfolgt erst nach vollständiger Zahlung.

8.2. Solange EACC das Eigentum vorbehalten ist, hat der Kunde die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und übliche Wartungs- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß den Herstellervorgaben auf eigene Kosten durchzuführen. Der Kunde darf die Vorbehaltsware während dieser Zeit weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen oder Beschlagnahmen), Beschädigungen oder Verlust der Ware sowie ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind EACC unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde trägt die notwendigen Kosten zur Abwehr solcher Zugriffe oder zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware, soweit er diese durch eigenes Verschulden verursacht hat oder die Kosten nicht anderweitig erstattet werden.

8.3. Gerät der Kunde mit der Zahlung für Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten oder für gelieferte Ersatzteile in Verzug, kann EACC nach Ablauf der Zahlungsbedingungen die Herausgabe der nicht fest eingebauten Ersatzteile verlangen oder ein Zurückbehaltungsrecht am Flugzeug geltend machen. Ein Rücktritt vom Vertrag erfolgt nur, wenn EACC dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach Rücknahme oder Herausgabe von Ersatzteilen ist EACC berechtigt, diese nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 368 BGB) oder durch freihändigen Verkauf zu verwerten. Der erzielte Erlös wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet, abzüglich nachweisbarer Verwertungskosten. Gleiches gilt bei einer wesentlichen Verletzung der vertraglichen Hauptpflichten durch den Kunden.

8.4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten, die für die Forderungen aus Wartungsarbeiten oder Ersatzteilverkauf bestellt wurden, den Betrag der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, wird EACC auf Verlangen des Kunden Sicherheiten in entsprechendem Umfang freigeben, jedoch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von EACC. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt unter Berücksichtigung der Sicherungsart (z. B. Ersatzteile, verbauten Teile).

8.5. Falls der Eigentumsvorbehalt nach den gesetzlichen Bestimmungen im Land des Kunden nicht oder nur eingeschränkt zulässig ist, gelten unsere vorbezeichneten Rechte nur im gesetzlich zulässigen Umfang, falls die Leistungserbringung nicht in der BRD erfolgte. In diesem Fall tritt an die Stelle des Eigentumsvorbehalts die gesetzlich zulässige alternative Sicherungsform, wie z. B. Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung oder eine andere geeignete Maßnahme. Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Wirksamkeit unserer Sicherungsrechte sicherzustellen, z. B. durch die Registrierung von Sicherungsrechten oder andere geeignete Sicherungsmaßnahmen.

9. Mängelansprüche

9.1. Vorhandene Mängel richten sich nach dem Sachmangelbegriff aus § 434 BGB. Soweit es sich um Werkleistungen handelt, richtet sich die Mängelhaftung nach § 633 BGB. Bei der Verwendung gebrauchter oder instand gesetzter Teile gelten die branchenüblichen Maßstäbe für deren Beschaffenheit, wobei diese Teile hinsichtlich ihrer Funktionalität und Sicherheit den Standards entsprechen müssen, die nach Herstellerangaben üblich sind.

9.2. Für Unternehmer gilt: Der Kunde ist verpflichtet, die Ware oder das Luftfahrzeug unverzüglich nach Erhalt oder Abnahme zu prüfen und offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Lieferung oder Abnahme schriftlich an EACC zu melden. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde seine Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB, gilt die Ware oder das Luftfahrzeug als genehmigt, und eine Haftung unsererseits für den nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß

angezeigten Mangel ist ausgeschlossen. Für Verbraucher gilt: Gesetzliche Gewährleistungsrechte bleiben unberührt. Offensichtliche Mängel sollen innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Ware oder des Luftfahrzeugs schriftlich gemeldet werden. Eine unterlassene Anzeige hat jedoch keine Auswirkungen auf die gesetzlichen Ansprüche des Verbrauchers. Diese Einschränkungen gelten nicht, sofern wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

9.3. Für Mängel, die der Kunde als Unternehmer gemäß § 442 BGB bei Vertragsschluss kannte oder grob fahrlässig nicht kannte, haften wir nicht. Dies gilt nicht, sofern EACC den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat. Beim Verkauf gebrauchter Waren ist die Haftung für Sachmängel gegenüber Unternehmern ausgeschlossen, sofern wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern wird die gesetzliche Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzt, soweit gesetzlich zulässig (§ 476 Abs. 2 BGB).

9.4. Ein Rückgriff auf EACC durch den Käufer (Unternehmerrückgriff gemäß § 478 BGB) wird nur in dem Umfang gewährt, der gesetzlich vorgeschrieben ist.

10. Rechte des Kunden bei Mängeln

10.1. Für Schäden oder Mängel, die bereits vor Übergabe an EACC bestanden, übernimmt EACC keine Haftung. Der Kunde ist verpflichtet, bekannte Vorschäden bei Übergabe schriftlich anzuzeigen und zu dokumentieren.

10.2. Der Kunde kann die folgenden Rechte nur geltend machen, wenn EACC innerhalb der Verjährungsfrist schriftlich über den Mangel benachrichtigt wurde. Zudem ist der Kunde verpflichtet, das betroffene Luftfahrzeug, Bauteil oder gegebenenfalls das gelieferte Ersatzteil auf Verlangen von EACC innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

10.3. Für Verträge mit Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 5 dieser Geschäftsbedingungen. Für Verträge mit Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Diese Beschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens EACC beruhen oder soweit einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

- 10.4. Bei berechtigten und rechtzeitig eingereichten Mängelrügen erfolgt die Mängelbeseitigung nach Wahl von EACC entweder durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Im Falle der Nachbesserung entscheidet EACC, ob diese durch Reparatur oder Austausch defekter Teile erfolgt.

Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Ware oder der Leistung erfolgt und begründet, das heißt, der Mangel konkret und nachvollziehbar beschrieben wird. Für Verbraucher beträgt die Frist zur rechtzeitigen Mängelrüge jedoch mindestens 14 Tage nach Erhalt der Ware oder Leistung.

- 10.5. Für die Nacherfüllung hat der Kunde EACC die notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Im Falle einer Nachlieferung mangelfreier Ware ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Ware auf eigene Kosten zurückzugeben, soweit dies zumutbar ist.

- 10.6. EACC ist zur dreifachen Nachbesserung berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart wird. Sollte EACC den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen oder sollte die Nachbesserung erfolglos bleiben, kann der Kunde nach erfolgter Fristsetzung wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Ein Rücktrittsrecht steht dem Kunden jedoch nicht zu, wenn der Mangel geringfügig ist, d. h. die Ware oder Leistung den vertraglichen Anforderungen nicht wesentlich beeinträchtigt.

- 10.7. Bei unberechtigten Mängelrügen, die eine umfangreiche Nachprüfung erforderlich machen, können die hierfür entstandenen und angemessenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Die Nachprüfung gilt als unberechtigt, wenn der behauptete Mangel nicht vorliegt oder der Kunde die Mängelrüge nicht nachvollziehbar begründen kann. Bei Verbrauchern gelten diese Regelungen nur, wenn die Mängelrüge eindeutig unbegründet ist und der Mangel nachweislich nicht besteht.

- 10.8. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn das Luftfahrzeug oder die gewarteten bzw. instandgesetzten Komponenten nach der

Leistungserbringung durch EACC unsachgemäß betrieben, nicht gemäß den geltenden Vorschriften gewartet oder nachträglich ohne Zustimmung von EACC verändert wurden. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde oder Dritte eigenmächtig Änderungen, Reparaturen oder Modifikationen vorgenommen oder nicht zugelassene Betriebsstoffe oder Ersatzteile verwendet haben, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände für den gerügten Mangel nicht ursächlich sind.

Für Verkäufe von Ersatzteilen gilt der Ausschluss nur insoweit, wie er gesetzlich zulässig ist. Für Verbraucher bleiben die gesetzlichen Beweislastregelungen gemäß den §§ 474 ff. BGB unberührt.

11. Haftung

- 11.1. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, unabhängig von der Art der Pflichtverletzung und einschließlich unerlaubter Handlungen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von EACC verursacht wurde.

- 11.2. In jedem Fall ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche für entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, mittelbare Schäden sowie Schäden Dritter. Für Unternehmer übernimmt EACC keine Haftung für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen. Für Verbraucher übernimmt EACC keine Haftung für Schäden aus einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten, jedoch haftet EACC bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch für einfache Fahrlässigkeit.

- 11.3. Der Kunde kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel beruht, nur dann vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen, wenn EACC die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat. Für Verbraucher gilt, dass sie auch bei einfacher Fahrlässigkeit ein Rücktrittsrecht haben, wenn die Pflichtverletzung wesentlich ist..

- 11.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 11.5. Soweit die Haftung von EACC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für gesetzliche

Vertreter, Angestellte und Erfüllungsgehilfen von EACC.

12. Sonstiges

12.1. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind, geben diese Bedingungen die gesamten Vereinbarungen zwischen EACC und dem Kunden wieder. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Abänderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Abweichungen von dieser Schriftformklausel bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

12.2. Für die Rechtsbeziehungen zwischen EACC und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für Verbraucher mit Wohnsitz in der Europäischen Union bleiben zwingende Verbraucherschutzvorschriften ihres Wohnsitzlandes unberührt.

12.3. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Kassel. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. EACC behält sich jedoch das Recht vor, stattdessen das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen. Für Verbraucher gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

13. Widerrufsrecht für Verbraucher

13.1. Verbraucher haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss. Der Widerruf ist schriftlich an die Adresse von EACC oder per E-Mail zu richten. Ein Musterformular wird dem Verbraucher mit dem Vertragsdokument zur Verfügung gestellt.

14. Datenschutz

14.1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen finden Sie unter:
<https://eacc.de/datenschutz>

15. Vertraulichkeit

15.1. Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen vertraulichen Informationen – insbesondere technische Unterlagen, wirtschaftliche Daten und personenbezogenen Informationen – vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende.

16. Rücktritt & Stornierung durch den Kunden

16.1. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ist nur mit schriftlicher Zustimmung von EACC möglich. Bereits erbrachte Leistungen sowie nachweislich entstandene Kosten sind vom Kunden zu tragen.

16.2. Ein Rücktritt gilt insbesondere auch dann als erfolgt, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt und trotz schriftlicher Fristsetzung keine Abhilfe erfolgt.

16.3. Im Falle eines berechtigten Rücktritts durch den Kunden werden bereits geleistete Zahlungen anteilig zurückerstattet, sofern keine vollständige Leistungserbringung stattgefunden hat.

17. Höhere Gewalt

17.1. Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein unvorhergesehenes, außerhalb des Einflussbereichs von EACC liegendes Ereignis eintritt, das die Erfüllung vertraglicher Pflichten unmöglich oder unzumutbar macht. Dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Kriege, Streiks, politische Unruhen oder behördliche Maßnahmen.

17.2. In diesen Fällen ist EACC berechtigt, die Leistungserbringung für die Dauer der Behinderung zu unterbrechen oder – bei längerfristiger Unmöglichkeit – vom Vertrag zurückzutreten.

17.3. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt sind ausgeschlossen.

18. Vertragssprache

18.1. Die Vertragssprache ist Deutsch. Bei Abweichungen zwischen Übersetzungen ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.

19. Änderungen der AGB

19.1. EACC behält sich das Recht vor, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Änderungen gelten für laufende Verträge nur, wenn sie redaktioneller Natur sind oder vom Kunden ausdrücklich bestätigt wurden.

20. Probeflug

20.1. Der Probeflug dient ausschließlich der Überprüfung der durchgeführten Arbeiten am Luftfahrzeug und der Wiederherstellung oder Feststellung der Flugtauglichkeit. Er stellt keine gewerbliche Beförderung oder Schulung dar.

20.2. Der Probeflug wird von einem hierfür qualifizierten Piloten/ Pilotin durchgeführt, der/die über die notwendige Lizenz und Erfahrung verfügt.

20.3. Für den Probeflug müssen alle vorgeschriebenen Freigaben und Dokumentationen der Instandhaltungsarbeiten müssen vorliegen (z.B. CRS – Certificate of Release to Service). Eine gültige Haftpflichtversicherung für das Luftfahrzeug muss nachgewiesen werden. Der Flug darf nur unter den zulässigen Wetterbedingungen stattfinden.

20.4. EACC haftet für Schäden nur, wenn diese auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz ihrer Mitarbeiter zurückzuführen sind. Für Schäden, die im Rahmen eines ordnungsgemäß durchgeführten Probeflugs entstehen (z.B. bei technischen Fehlfunktionen trotz durchgeführter Reparatur oder Wartung), übernimmt die EACC keine weitergehende Haftung. Der Halter des Luftfahrzeugs bleibt während des Probeflugs für das Luftfahrzeug versicherungstechnisch verantwortlich, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

20.5. Nach Abschluss des Probeflugs wird ein Flugbericht erstellt, in dem Auffälligkeiten, Beanstandungen oder Bestätigungen zur Funktion dokumentiert werden. Dieser Bericht wird dem Halter übergeben und in den Wartungsunterlagen vermerkt.

20.6. Der Probeflug kann aus technischen, wetterbedingten oder organisatorischen Gründen jederzeit verschoben werden. Eine Absage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

21. Salvatorische Klausel

21.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.